

34 Fachtierarzt für Tierernährung und Diätetik

(Weiterbildungsgang gemäß WBO vom 28. November 2019, in Kraft getreten am 1. März 2020)

Hinweis: Kandidaten, die auf eine frühere Fassung des Weiterbildungsganges zurückgreifen können (vgl. Abschnitt VI, Übergangsbestimmungen), finden diese unter [Weiterbildungsordnung 2003](#).

I Aufgabenbereich:

Gesamter Bereich der Tierernährung und Diätetik einschließlich nutritiver Maßnahmen zur Sicherung und Förderung der Lebensmittelsicherheit sowie Anwendung und Kontrolle futtermittelrechtlicher Vorgaben für Futtermittel und Zusatzstoffe

II Weiterbildungszeit:

bei Weiterbildung gemäß Abs. III.A	4 Jahre
bei Weiterbildung gemäß Abs. III.B	6 Jahre ¹

III Weiterbildungsgang:

III.A Weiterbildung in Weiterbildungsstätten gemäß § 5 Abs. 2 WBO:

1 Tätigkeiten:

Tätigkeit in mit dem Gebiet befassten Einrichtungen gemäß Abschnitt V und unter Anleitung eines ermächtigten Fachtierarztes für Tierernährung und Diätetik

4 Jahre

2 Anrechnungsmöglichkeiten:

2.1 Die Zusatzbezeichnungen „Ernährungsberatung (Kleintiere)“ und „Ernährungsberatung (Pferde)“ können mit zwei Jahren auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden, wenn die Weiterbildung hierzu in einer Einrichtung erfolgte, die auch als Weiterbildungsstätte für die Gebietsbezeichnung „Tierernährung und Diätetik“ zugelassen ist. Andernfalls können die Zusatzbezeichnungen mit sechs Monaten auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.2 Tätigkeiten in einer als Weiterbildungsstätte zugelassenen tierärztlichen Klinik oder in Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnung „Physiologie“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu sechs Monaten auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.3 Tätigkeiten gemäß Abs. 2.2 dürfen jeweils zwei Monate nicht unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit aus Abs. 2.1 und 2.2 darf zwei Jahre nicht überschreiten.

3 Richtlinien:

Erfüllung der nach Maßgabe der Richtlinien zur WBO vorgesehenen Leistungen und/oder Dokumentationen

4 Weiterbildungsstunden:

Nachweise über die Teilnahme an mindestens 160 fachbezogenen Weiterbildungsstunden gemäß § 5 Abs. 10 WBO

III.B Weiterbildung in eigener Niederlassung gemäß § 5 Abs. 3 WBO:

1 Tätigkeiten:

¹ Bei anteiliger Weiterbildung in eigener Niederlassung gemäß § 5 Abs. 3 WBO verlängert sich nur diese anteilige Weiterbildungszeit auf das Anderthalbfache der regulären Weiterbildungszeit.

Tätigkeit in eigener Niederlassung mit einschlägigem Aufgabengebiet und unter verantwortlicher Leitung der Weiterbildung ermächtigten und von der Kammer hierfür benannten Weiterbilder 6 Jahre²

2 Anrechnungsmöglichkeiten:

2.1 Die Zusatzbezeichnungen „Ernährungsberatung (Kleintiere)“ und „Ernährungsberatung (Pferde)“ können mit zwei Jahren auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden, wenn die Weiterbildung hierzu in einer Einrichtung erfolgte, die auch als Weiterbildungsstätte für die Gebietsbezeichnung „Tierernährung und Diätetik“ zugelassen ist. Andernfalls können die Zusatzbezeichnungen mit sechs Monaten auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.2 Tätigkeiten in einer als Weiterbildungsstätte zugelassenen tierärztlichen Klinik oder in Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnung „Physiologie“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu sechs Monaten auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.3 Tätigkeiten gemäß Abs. 2.2 dürfen jeweils zwei Monate nicht überschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit aus Abs. 2.1 und 2.2 darf zwei Jahre nicht überschreiten.

3 Richtlinien:

Erfüllung der nach Maßgabe der Richtlinien zur WBO vorgesehenen Leistungen und/oder Dokumentationen

4 Nachweise über die Teilnahme an mindestens 240 fachbezogenen Weiterbildungsstunden gemäß § 5 Abs. 10 WBO

IV Wissensstoff:

1 Futtermittelkunde (Futtermittel/Zusatzstoffe/Tränkwasser):

1.1 Gewinnung, Konservierung, Be- und Verarbeitung sowie Bewertung

1.2 Hygienestatus (physikalische, chemische, biologische Kontaminanten)

1.3 Analytik zur näheren Charakterisierung von Futterwert und Hygienestatus

1.4 Zusatzstoffe

(Indikationen/Anwendung/Futtermittelsicherheit/Verschleppung)

1.5 Futtermittelrechtliche Vorgaben für Futtermittel, Zusatzstoffe und Fütterung

2 Ernährungsphysiologische Grundlagen der Tierernährung:

2.1 Futteraufnahme, Energiehaushalt und Nährstoff-Stoffwechsel

2.2 Tierartansprüche bzgl. einer artgerechten Ernährung

2.3 Methodische Grundlagen zur Untersuchung ernährungsphysiologischer Prozesse

2.4 Wirkungsweise und Risiken von Zusatzstoffen

2.5 Auswirkungen jeglicher Unter- und Überversorgung mit Energie und Nährstoffen

2.6 Wechselseitige Beziehungen zwischen der Fütterung, dem Tier und der Magen-Darm-Flora

3 Tierernährung (Einzeltier und/oder Tierbestand):

3.1 Entwicklung und Bewertung (u. a. PC-basierte Optimierung und Kontrolle) art-, alters- und bedarfsgerechter Mischfuttermittel und Rationen mit dazugehöriger Fütterung(stechnik)

² Bei anteiliger Weiterbildung in eigener Niederlassung gemäß § 5 Abs. 3 WBO verlängert sich nur diese anteilige Weiterbildungszeit auf das Anderthalbfache der regulären Weiterbildungszeit.

- 3.2 Planung, Durchführung und Auswertung von Fütterungsversuchen mit tierernährungsspezifischen Fragestellungen (inkl. biometrischer Absicherung)
- 3.3 Diagnostik einer Unter- und Überversorgung mit Energie und/oder Nährstoffen (Substrate vom Tier/Differentialdiagnosen zur Fehlernahrung)
- 3.4 Fütterungsberatung/Korrektur der Fütterung unter Berücksichtigung individueller oder betriebsspezifischer Gegebenheiten (Nutz-/Liebhabertier)
- 3.5 Bedeutung von Futter und Fütterung für die Gesundheit und Leistung unter Berücksichtigung von Tierschutzanforderungen
- 3.6 Einflüsse von Futtermitteln und Fütterung auf die Qualität (Nährstoffgehalt/functional food) und die Sicherheit (Kontaminanten) von Lebensmitteln tierischer Herkunft
- 3.7 Effekte der Fütterung auf die Umwelt (Ressourcenschonung/Effizienz/Emissionen)
- 3.8 Forensisch relevante Aspekte zum Vorgehen des Tierarztes im Falle eines „ernährungsbedingten Schadensfalles“
- 3.9 Ableitung des Energie- und Nährstoffbedarfs von Tieren und Entwicklung von Versorgungsempfehlungen für Nutz- und Liebhabertiere
- 4 Diätetik (beim Einzeltier/im Tierbestand):
- 4.1 Diätetische Maßnahmen in Abhängigkeit von der Tierart, Indikation und Verfügbarkeit von Diätfuttermitteln
- 4.2 Bedeutung von Futter und Fütterung für bestimmte zoonotisch relevante Erreger bei verschiedenen Nutz- und Liebhabertieren
- 4.3 Futtermittel und/oder Tränkwasser als Medien zur Verabreichung von Arzneimitteln, Impf- und Wirkstoffen sowie von Zusatzstoffen (spezifische Vorteile und Risiken)
- 4.4 Besondere (futtermittel)rechtliche Vorgaben im Zusammenhang mit Diätfuttermitteln und Fütterungsarzneimitteln
- 5 Sonstige einschlägige Rechtsvorschriften

V Weiterbildungsstätten:

- 1 Einrichtungen tierärztlicher und agrarwissenschaftlicher Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabenbereich
- 2 Zugelassene Tiergesundheitsdienste
- 4 Zugelassene Untersuchungsämter, Landesanstalten und ähnliche öffentliche Einrichtungen
- 4 Zugelassene Futtermittelbetriebe
- 5 Zugelassene tierärztliche Kliniken und Praxen
- 6 Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Aufgabengebiet

VI Übergangsbestimmungen:

- 1 Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser WBO (01.03.2020) eine Weiterbildung im Gebiet "Tierernährung und Diätetik" begonnen hatte, kann diese nach Maßgabe der vorher gültigen Bestimmungen abschließen.
- 2 Anträge nach Abs. 1 können nur innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten dieser WBO (01.03.2020) gestellt werden.